

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **110 (1992)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

haben sich Aufbeton mit Haftbrücke aus hartkornverzahnten Epoxidharzbelägen, kraftschlüssiges Verfüllen von Rissen (ZTV-RISS; EP-/ZS-I) und geklebte Bewehrung (EP; 6–16 mm dicke Lamellen aus Stahl St 37-2 nach DIN 17 100) in der Praxis bewährt; sie haben den Vorteil geringer Veränderung der Abmessung und Gewichte, kurzer Bauzeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Talübergang Schottwien am Semmering hat einen vierfeldrigen, gevou-

teten, 4,20–12 m hohen Spannbetonüberbau mit 250 m grösster Spannweite, vorgebaut in 5,10 m langen Abschnitten. Daran wurden «Ursachen und Behebung eines Schadens» (Pauser) erläutert. Beim Spannen der Kabel traten im grössten Feld Risse in den Stegen und Ausbrüche in der Bodenplatte auf, weil beim Übergang vom verhältnismässig starren Steg zur dünnen, durch die Hüllrohre geschwächten Bodenplatte die Querkräfte nicht vollständig aufgenommen werden konnten.

Die aus einer 20 cm dicken und 6,10 m weit gespannten Bodenplatte ausgebrochenen und zum Teil bereits injizierten 2-MN-Spannkabel (Bild 7) mussten wieder in die ursprüngliche Lage gebracht und die gebrochene Bodenplatte (Abbruch mit Hochdruckwasser) auf 32 m Länge neu hergestellt, die Anschlussfugen mit Epoxidharz verpresst und zur Versteifung einige Querrahmen eingebaut werden.

AB

## Rechtsfragen

# Schranken des Rechtsschutzes für das Urheberpersönlichkeitsrecht an Werken der Baukunst

**Das Bundesgericht hat erstmals mit unbeschränkter Prüfungsbefugnis ein Urteil zum Widerstreit zwischen Eigentümergebrauch und Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten an einem Bauwerk gefällt. Der Urheberrechtsschutz hat danach im Zweifel der Zweckbestimmung der meist nicht als künstlerischer Selbstzweck errichteten Baute sowie der Verfügungsmacht des Eigentümers den Vorrang zu lassen. Geschützt ist vor allem das Ansehen der Person des Urhebers, das heisst des architektonischen Entwerfers. Die Rechte des Eigentümers unterliegen ihrerseits dem Rechtsmissbrauchsverbot und dem Gebot schonender Rechtsausübung.**

Die Kollision zwischen urheber- und eigentumsrechtlichen Ansprüchen auf ein Baukunstwerk erfährt weder im Urheberrechtsgesetz (URG) noch in der internationalen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RBUE) eine ausdrückliche Lösung. Die Rechtsprechung hatte in der Schweiz kaum mit dieser Kollisionsfrage zu tun. Dies hat sich nun geändert, nachdem die Sekundarschulgemeinde Rapperswil-Jona aufgrund einer 1987 ausgestellten Baubewilligung den 1959/60 erstellten Ergänzungsbau zur Sekundarschulanlage Bürgerau umbauen wollte. Der Ergänzungsbau war seinerzeit durch die Zürcher Architekten Walter Custer und Hans Zangger entworfen worden. Die Umbaupläne sahen vor, der Flachdachbaute ein Satteldach aufzusetzen, um zwei Schulzimmer zu gewinnen und die Betonfassaden aussen zu isolieren. Die

beiden Architekten des originalen Ergänzungsbaus klagten unter Hinweis auf ihr Urheberpersönlichkeitsrecht, worauf das Kantonsgericht St.Gallen den Umbau untersagte. Das Kantonsgerichtsurteil wurde indessen auf Berufung der Sekundarschulgemeinde aufgehoben. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes wies damit die Klage der Architekten ab. Zur Zeit dieses Entscheids war allerdings vor dem sankt-gallischen Verwaltungsgericht noch ein Rekurs hängig, den der Heimatschutz St.Gallen-Appenzell-Innerrhoden als Einsprecher gegen einen dem Umbau günstigen öffentlich-rechtlichen Entscheid des Regierungsrates von St. Gallen geführt hat. Für den Ausgang des öffentlich-rechtlichen Verfahrens dürften andere Kriterien als für den urheberrechtlichen Prozess gelten.

### Die Schutzfähigkeitskriterien

Als geschütztes Werk im Sinne von Artikel 1 URG gelten konkrete Darstellungen, welche nicht lediglich Gemeingut enthalten, sondern gesamthaft als Ergebnis geistigen Schaffens von individuellem Gepräge oder als Ausdruck einer originellen Idee erscheinen. Individualität oder Originalität sind die Wesensmerkmale urheberrechtlich geschützter Werke. Handelt es sich um solche der Baukunst, so verleiht ihnen Art. 1 Absatz 2 URG ausdrücklich Urheberrechtsschutz. Schon relative und teilweise Neuschöpfungen erlangen diesen Schutz. Dieser betrifft die individuelle oder originelle Schöpfung im Rahmen der Vorgaben, die der Zweckbestimmung der Baute, den tatsächlichen oder natürlichen Vorbedingungen und den normativen Gestaltungs-

schranken des Bau- und Planungsrechts entspringt.

Die Stilrichtung eines Bauwerks ist nicht das, was dieses im Rahmen des Urheberrechts schutzfähig macht. Wird ein Werk entsprechend dem Zeitgeist oder einer Geschmacksrichtung erbaut, so ist es ungeachtet dieser ideellen Vorgabe in dem Ausmass schutzfähig, als sich in der Ausführung individuelle Formgebung verwirklicht. Das streitige Bauwerk hatte nun die Merkmale eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Daran änderte sich auch dadurch nichts, dass ein sehr ähnlich konzipiertes Bauwerk in Solothurn steht. Auch ein Folgewerk kann Urheberrechtsschutz geniessen, wenn es im Rahmen eines einheitlichen Konzepts seinerseits Individualität erreicht, mit anderen Worten, wenn es sich über den Rang sklavischer Planimitation oder bloss handwerklicher Kombination von Vorgegebenem erhebt (Bundesgerichtsentscheid BGE 100 II 172).

### Der Wirkungsbereich

Der Urheber wird im schweizerischen Recht nicht bloss in seinen vermögensrechtlichen Befugnissen, sondern auch in seinen persönlichen Beziehungen zum Werk geschützt. Dieser Persönlichkeits-Rechtsschutz war im vorliegenden Fall allein umstritten. Im Bundesgerichtsentscheid BGE 114 II 370 wurde erklärt, das Urheberpersönlichkeitsrecht erteile einen absoluten Anspruch, dass derjenige, der das Werk abändert, diese Änderung unterlasse, ungeachtet, ob dieselbe das Werk entstellt oder verstümmelt, verbessert oder gar wertvoll ergänzt hätte. Jenes Urteil befasste sich allerdings mit dem unmittelbaren Schutze eines Werkes. In dem neuesten Fall aus Rapperswil ging es dagegen um den bloss mittelbaren Schutz gegenüber einem Werkexemplar, dessen die Urheber sich begeben hatten. Angesichts dieser etwas anderen Situation liess es das Bundesgericht nun offen, ob BGE 114 II 370 zu absolut for-

muliert worden sei. Es kam auf alle Fälle zum Schluss, dass in der ihm nun vorliegenden Sache die sachenrechtliche Herrschafts- und Verfügungsmacht des Erwerbers und nunmehrigen Eigentümers urheberrechtlich nicht bedeutungslos bleiben könne. Dies rufe einem sachgerechten Ausgleich der im Widerstreit liegenden Interessen und rechtlichen Positionen. Wenn ein Werk einem bestimmten Nützlichkeitszweck gewidmet ist und der Eigentümer den Anspruch erhebt, es im Rahmen dieser Zweckbestimmung veränderten Bedürfnissen anpassen zu können, so muss dem vorab bei Bauwerken Beachtung geschenkt werden.

### Eine Frage des Ausgleichs

Zu diesem Ausgleich gibt es in der schweizerischen Rechtsliteratur Meinungen. Auch dem Vergleich des inländischen Rechts mit jenem der Nachbarländer und Hinweisen aus den Vorarbeiten zur URG-Revision waren Aufschlüsse zu entnehmen. Das geltende schweizerische Recht ist demnach so zu verstehen, dass jedenfalls der Architekt ohne die Existenz eines seine Rechte besonders schützenden Vertrags keinen ungeschmälernten Anspruch auf die Integrität seines Werkes besitzt. Dies rührt daher, dass Werke der Baukunst, wie er weiss, im allgemeinen nicht um ihrer selbst willen geschaffen werden. Vielmehr sind sie gewöhnlich für einen bestimmten Gebrauchszweck vorgesehen. Zugleich werden sie auf eine Dauer angelegt, was impliziert, dass Bedürfnisänderungen sich mit der Zeit einstellen können.

Rein abstrakt gesehen bedeutet dies, dass im Widerstreit der Interessen des geistigen Schöpfers und der grundsätzlich umfassenden Verfügungsgewalt des Eigentümers (Art. 641 des Zivilgesetzbuches) letztere im Prinzip die Oberhand behält. Im Zweifelsfall hat dann das Urheberpersönlichkeitsrecht vor folgenden Anliegen zu weichen: vor der Zweckbestimmung des Werkes; vor der Erhaltung seiner Gebrauchstauglichkeit und seines Wertes; vor seiner Anpassung an gewandelte technische und ökologische Anschauungen; vor entwicklungsbedingten Bedürfnissen im Sinne der Erweiterung oder Zweckänderung; vor der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

Geschützt wird mithin letzten Endes nicht die Integrität des Werkexemplars. Der Schutz betrifft eigentlich das Ansehen seines Urhebers als Person (BGE 113 II 311, E. 4a).

### Einzelfallsweise Ansehensschutz

Allerdings kann nur im Einzelfall bestimmt werden, ob und wann dieses An-

sehen durch das Abändern eines urheberrechtlich geschützten Werkes betroffen wird. Bei geringerer Individualität des Werkes geht es eher an, Änderungen desselben zu gestatten. Das Ansehen des Urhebers findet nur so weit Schutz, als es im Werke seinen Ausdruck gefunden hat und dieses individuell ist und nicht auf einer Anweisung beruht.

Änderungen, die nicht auf ein schutzwürdiges subjektives Interesse des Eigentümers abstellen, führen im allgemeinen aber zu einer Beeinträchtigung des Urheberrechts, das gegen Missbrauch und Schikane geschützt sein muss. Der Eigentümer hat sich des offenbaren Rechtsmissbrauchs also zu enthalten, und das allgemeine Gebot der schonenden Rechtsausübung verpflichtet ihn, die Werkintegrität im Rahmen des Zumutbaren aufrechtzuerhalten. Er hat sich auf einen milderen Eingriff zu beschränken, auch wenn er dabei gewisse Unzulänglichkeiten und

Mehraufwendungen auf sich zu nehmen hat. Der ursprüngliche Schöpfer des Werkes hat indessen keinen Anspruch, mit den Abänderungen desselben betraut zu werden.

Im vorliegenden Fall kam das Bundesgericht zu anderen konkreten Schlüssen als das Kantonsgericht. Die Regel, der Eigentümer habe den milderen Eingriff zu wählen, durfte nach der Meinung der Bundesrichter hier nicht sozusagen dazu führen, der Bauherrschaft ein anderes, ihren Nutzungsvorstellungen nicht mehr entsprechendes Projekt aufzudrängen. Der als ansprechend befundene Originalbau wurde eher als Produkt der Anweisungen des Bauhausstils denn als individuell bestimmtes Werk bewertet. Das Umbauprojekt beeinträchtigte es nicht derart, dass die Schwelle eines unverzichtbaren Schutzes der Urheber erreicht würde (Urteil 4C.48/1991 vom 24. September 1991).

Dr. R. B.

## Wettbewerbe

### Zentrumsgestaltung Sörenberg LU

Die Einwohnergemeinde Flüeli LU veranstaltete einen öffentlichen Ideen- und Projektwettbewerb für die Nutzung, Erschliessung und Gestaltung der Zentrumsgebiete «Sagenrain» und «Schönisei» in Sörenberg. Teilnahmeberechtigt waren Architekten, die seit dem 1. Januar 1990 Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Luzern haben oder die im Kanton Luzern heimatberechtigt sind. Es wurden 19 Projekte beurteilt. Ergebnis:

1. Preis (IW Fr. 11 000.-, PW Fr. 15 000.-): Rosmarie Araseki-Graf, Baden; Beratender Ingenieur: Heinz Studer, Büro Walder & Marchand AG, Bern

2. Preis (IW Fr. 10 000.-, PW Fr. 12 000.-): Max Bosshard & Christoph Luchsinger, Luzern; Projekt: Christoph Luchsinger

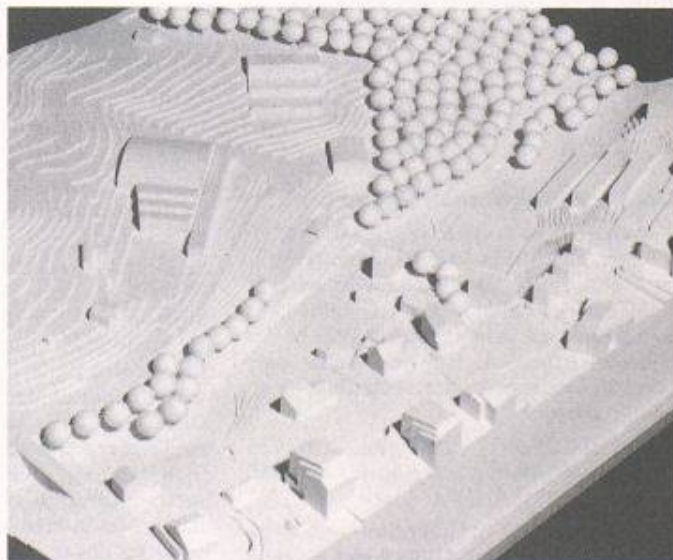
3. Preis (IW Fr. 8000.-, PW Fr. 8000.-): Peter Affentranger + Walter Zimmermann; c/o Walter Zimmermann, Luzern

4. Preis (IW Fr. 3000.-, PW Fr. 5000.-): Hans Cometti + Dieter Geissbühler und Alex Galliker, Luzern; Mitarbeiter: Patrik Sassi, Jürg Näf

5. Preis (IW Fr. 2000.-, PW Fr. 4000.-): Kurt Lustenberger, Jörg Condrau und Christoph Wyss, Ebikon

6. Preis (IW Fr. 1000.-, PW Fr. 3000.-): Lengacher + Emmenegger, Rothenburg; Daniel Lengacher, Hansjörg Emmenegger

Das Preisgericht empfahl dem Veranstalter, die Verfasser des erstrangierten Projektes bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes mitwirken zu lassen sowie betreffend Projektwettbewerb dieselben Verfasser mit einer Überarbeitung ihres Entwurfes zu beauftragen. Fachpreisrichter waren Herbert Felber, Luzern, Michael Alder, Basel, Klaus Vogt, Scherz, Paul Willmann, Zürich, Claus Niederberger, Denkmalpfleger, Luzern.



1. Preis